

Die Bedingungen des Waffenstillstandes.

Wien, 17. Dezember. Der am 15. d. in Brest-Litowsk geschlossene und unterfertigte Waffenstillstandsvertrag zwischen den obersten Heeresleitungen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Bulgariens und der Türkei einerseits und Russlands andererseits hat nachstehenden Wortlaut:

„Zwischen den bevollmächtigten Vertretern der obersten Heeresleitungen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Bulgariens und der Türkei einerseits, Russlands andererseits wird zur Herbeiführung eines dauerhaften, für alle Teile ehrenvollen Friedens folgender Waffenstillstand abgeschlossen:

I. Der Waffenstillstand beginnt am 17. Dezember 1917, 12 Uhr mittags, und dauert bis 14. Jänner 1918, 12 Uhr mittags. Die vertragsschließenden Parteien sind berechtigt, den Waffenstillstand am 21. Tage mit siebentägiger Frist zu kündigen; erfolgt dies nicht, so dauert der Waffenstillstand automatisch weiter, bis eine der Parteien ihn mit siebentägiger Frist kündigt.

II. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf alle Land- und Luftstreitkräfte der genannten Mächte auf der Landfront zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien tritt der Waffenstillstand gleichzeitig ein. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, während des Waffenstillstandes die Anzahl der an den genannten Fronten und auf den Inseln des Moonsundes befindlichen Truppenverbände — auch hinsichtlich ihrer Gliederung und ihres Stabs — nicht zu verstärken und an diesen Fronten keine Umgruppierungen

zur Vorbereitung einer Offensive vorzunehmen.

Ferner verpflichten sich die Vertragsschließenden, bis zum 14. Jänner 1918 von der Front zwischen dem Schwarzen Meer und der Ostsee keine operativen Truppenverschiebungen durchzuführen, es sei denn, daß die Verschiebungen im Augenblick der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages schon eingeleitet sind. Endlich verpflichten sich die Vertragsschließenden, in den Häfen der Ostsee östlich des 15. Längengrades östlich von Greenwich und in den Häfen des Schwarzen Meeres während der Dauer des Waffenstillstandes keine Truppen zusammenzuführen.

III. Als Demarkationslinien an der europäischen Front gelten die beiderseitigen vordersten Hindernisse der eigenen Stellungen. Diese Linien dürfen nur unter den Bedingungen der Ziffer IV überschritten werden. Dort, wo keine geschlossenen Stellungen bestehen, gilt beiderseits als Demarkationslinie die Gerade zwischen den vordersten besetzten Punkten. Der Zwischenraum zwischen den beiden Linien gilt als neutral. Ebenso sind schiffbare Flüsse, die die beiderseitigen Stellungen trennen, neutral und unbefahrbar, es sei denn, daß es sich um vereinbarte Handelschiffahrt handelt.

In den Abschnitten, wo die Stellungen weit auseinander liegen, sind alsbald durch die Waffenstillstandskommission (Ziffer VII) Demarkationslinien festzulegen und kenntlich zu machen. Auf den russisch-türkischen Kriegsschauplätzen in Asien sind die Demarkationslinien sowie der Verkehr über dieselben (Ziffer IV) nach Vereinbarung der beiderseitigen Höchstkommandierenden zu bestimmen.

IV. Zur Entwicklung und Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern der vertragsschließenden Parteien wird ein organisierter Verkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Verkehr ist erlaubt für Parlamentäre, für die Mitglieder der Waffenstillstandskommission (Ziffer VII) und deren Vertreter. Sie alle müssen dazu Ausweise von mindestens einem Korpskommando, beziehungsweise einem Korpskomitee besitzen.

2. In jedem Abschnitt einer russischen Division kann an etwa zwei bis drei Stellen organisierter Verkehr stattfinden. Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegenüberstehenden Divisionen Verkehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch weiße Flaggen zu bezeichnen.

Der Verkehr ist nur bei Tag von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig. An den Verkehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffen aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe können zur Beförderung übergeben werden. Der Verkauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauches an den Verkehrsstellen ist erlaubt.

3. Die Beerdigung Gefallener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedesmal durch die beiderseitigen Divisionen oder höheren Dienststellen zu vereinbaren.

4. Ueber die Rückkehr entlassener Heeresangehöriger des einen Landes, die jenseits der Demarkationslinie des andern Landes beheimatet sind, kann erst bei den Friedensverhandlungen entschieden werden. Hierzu rechnen auch die Angehörigen polnischer Truppenteile.

5. Alle Personen, die entgegen den vorstehenden Vereinbarungen 1 bis 4 die Demarkationslinie der Gegenpartei überschreiten, werden festgehalten und erst bei Friedensschluß oder Kündigung des Waffenstillstandes zurückgegeben. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strengen Befehl und eingehende Belehrung auf Einhaltung der Verkehrsbedingungen und die Folgen von Ueberschreitungen hinzuweisen.

Die Bestimmungen für den Seekrieg.

V. Für den Seekrieg wird folgendes festgelegt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze Schwarze Meer und auf die Ostsee östlich des 15. Längengrades östlich von Greenwich, und zwar auf alle dort befindlichen See- und Luftstreitkräfte der vertragsschließenden Parteien.

Für die Frage des Waffenstillstandes im Weißen Meer und in den russischen Küstengewässern des Nordlichen Eismeres wird von der deutschen und russischen Seekriegsleitung im gegenseitigen Einvernehmen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Gegenseitige Angriffe auf Handels- und Kriegsschiffe in den genannten Gewässern sollen nach Möglichkeit schon jetzt unterbleiben. In jene besondere Vereinbarung sollen auch Bestimmungen aufgenommen werden, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß Seestreitkräfte der vertragsschließenden Parteien sich auf andern Meeren bekämpfen.

2. Angriffe von See aus und aus der Luft auf Häfen und Küsten der andern vertragsschließenden Partei werden auf allen Meeren beiderseits unterbleiben. Auch ist das Anlaufen der von der einen Partei besetzten Häfen und Küsten durch die Seestreitkräfte der andern Partei verboten.

3. Das Ueberfliegen der Häfen und Küsten der andern vertragsschließenden Partei sowie der Demarkationslinien ist auf allen Meeren untersagt.

4. Die Demarkationslinien verlaufen:

a) im Schwarzen Meer: Von Clinta-Leuchtturm (St. Georges-Mündung)-Kap Jeros (Trapezunt).

b) in der Ostsee: Von Rogoel-Westküste, Worms-Bogslær-Svenska Socherne. Die nähere Festlegung der Linie zwischen Worms und Bogslær wird der Waffenstillstandskommission der Ostsee (Ziffer VII, 1) übertragen mit der Maßgabe, daß den russischen Seestreitkräften bei allen Wetter- und Eisverhältnissen eine freie Fahrt nach der Mandssee gewährleistet ist. Die russischen Seestreitkräfte werden die Demarkationslinien nicht nach Süden, die Seestreitkräfte der verbündeten Mächte nicht nach Norden überschreiten. Die russische Regierung übernimmt die Gewähr dafür, daß Seestreitkräfte der Entente, die sich bei Beginn des Waffenstillstandes nördlich der Demarkationslinien befinden oder später dorthin gelangen, sich ebenso verhalten wie die russischen Seestreitkräfte.

5. Der Handel und die Handelschiffahrt in den in Ziffer 1, Absatz 1, bezeichneten Seegebieten sind frei. Die Festlegung aller Bestimmungen für den Handel sowie die Bekanntgabe der gefahrlosen Wege für die Handelschiffe wird den Waffenstillstandskommissionen des Schwarzen Meeres und der Ostsee (Ziffer VII, 1 und 7) übertragen.

6. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, während des Waffenstillstandes im Schwarzen Meere und in der Ostsee keine Vorbereitungen zu Angriffsoperationen zur See gegen einander vorzunehmen.

Zur Verhütung von Zwischenfällen an den Fronten.

VI. Um Unruhe und Zwischenfälle an der Front zu vermeiden, dürfen Uebungen mit Infanteriewirkung nicht näher als fünf Kilometer, mit Artilleriewirkung nicht näher als fünfzehn Kilometer hinter den Fronten vorgenommen werden. Der Landminenkrieg wird vollständig eingestellt. Luftstreitkräfte und Fesselballons müssen sich außerhalb einer zehn Kilometer breiten Luftzone hinter der eigenen Demarkationslinie halten. Arbeiten an den Stellungen hinter den vordersten Drahthindernissen sind erlaubt, jedoch nicht solche, die der Vorbereitung von Angriffen dienen können.

Waffenstillstandskommissionen.

VII. Mit Beginn des Waffenstillstandes treten die nachstehenden „Waffenstillstandskommissionen“ (Vertreter) jedes an dem betreffenden Frontstück beteiligten Staates) zusammen, denen alle militärischen Fragen für die Ausführung der Waffenstill-